

Statuten des Zweckverbandes Musikschule Gäu

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche oder weibliche Form gewählt. Beide Formen werden als gleichwertig betrachtet.

Statuten des Zweckverbandes Musikschule Gäu

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliessen:

1. Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1 Angeschlossene Gemeinden und Name

¹ Die Gemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten bilden unter dem Namen «Zweckverband Musikschule Gäu» (nachfolgend MSG genannt) einen Zweckverband (gegründet 1974) gemäss den §§ 166 ff. Gemeindegesetz und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Sitz

¹ Der Sitz des Zweckverbandes Musikschule Gäu befindet sich in Oberbuchsiten.

§ 3 Zweck und Aufgaben

¹ Der Zweckverband dient der Errichtung und dem Betrieb der Musikschule mit all ihren Unterrichtszweigen.

² Die Musikschule Gäu ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung erhalten. Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freude vermitteln.

³ Die MSG tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

⁴ Die Verbandsgemeinden stellen an ihrem Ort Unterrichtsräume zur Verfügung. Aus organisatorischen Gründen kann der Unterricht für bestimmte Instrumente an einem Ort zentral erteilt werden. Der Vorstand befindet darüber.

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 4 Initiative

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann eine Initiative gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

² Die Frist nach § 81 Absatz 4 Gemeindegesetz beträgt 9 Monate.

³ Die Frist nach § 83 Absatz 1 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

§ 5 Referendum

¹ Über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 25'000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden. (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

§ 6 Vorschlagsrecht

¹ Ein Zehntel der Stimmbeteiligten aller dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können der Delegiertenversammlung schriftlich Vorschläge unterbreiten.

² Die Vorschläge sind wie Aufträge eines Mitgliedes der Delegiertenversammlung zu behandeln.

3. Verbandsgemeinden

§ 7 Zweckverbandsstatuten

¹ Der Beschluss der Statuten des Zweckverbands sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz.

4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane

4.1. Allgemeines

§ 8 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle;
- d) Behördenmitglieder und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 9 Die Amtsperiode

¹ Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe.

4.2. Delegiertenversammlung

§ 10 Bestand und Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung umfasst je drei Mitglieder pro Verbandsgemeinde. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt.
- ² Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Gemeinde angehören.
- ³ Die Unterschrift führen der Präsident und der Zweckverbandsschreiber. Sie zeichnen kollektiv zu Zweien.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/5 der Delegierten anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
- ⁵ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt.
- ⁶ Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 11 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:
 - a) ihrem Präsidenten;
 - b) ihren Vizepräsidenten;
 - c) zwei Stimmenzähler.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes;
 - b) den Präsidenten des Vorstandes;
 - c) den Vizepräsidenten;
 - d) den Aktuar.
- ³ Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Rechnungsprüfungskommission oder externe Revisionsstelle.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das Personal, das vom Zweckverband gewählt oder angestellt ist;
 - b) sie beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Zweckverbandes;
 - c) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 2'500.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 2'500.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter

- dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- d) sie setzt gestützt auf § 21 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest;
- e) sie kann für den Vorstand Ressorts bilden;
- f) sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördenmitgliedern aus;
- g) sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement);
- h) Der Vorstand vertritt die Musikschule Gäu nach aussen.

4.3. Vorstand

§ 12 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus je einem Mitglied pro Gemeinde.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbands.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 2'500.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 2'500.00 nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- c) er stellt das Personal des Zweckverbands an und beschliesst die Arbeitsverträge inklusive Stellenbeschreibungen;
- d) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- e) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
- f) er teilt allfällige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ressorts zu;
- g) er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, aber mindestens drei, anwesend sind.

4.4. Rechnungsprüfung

§ 14 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

² Die Aufgaben und Wählbarkeitserfordernisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.

³ Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

4.5. Behördenmitglied und Personal

§ 15 Allgemeines

¹ Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 16 Präsident des Vorstandes

¹ Der Präsident des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihm untersteht das Personal. Er vertritt die Musikschule Gäu nach aussen.

² Er hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 1'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000.00 nicht übersteigen.

§ 17 Zweckverbandsschreiber

¹ Der Zweckverbandsschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbands. Die Funktion des Zweckverbandsschreibers wird grundsätzlich vom Aktuar übernommen.

² Die Führung von Schriftverkehr und Administration kann an eine aussenstehende Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

§ 18 Musikschulleiter

¹ Der Musikschulleiter koordiniert den Musikschulbetrieb und führt die Musiklehrpersonen.

§ 19 Finanzverwaltung

¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt des Zweckverbandes. Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Gemeindegsetz.

² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

5. Finanzielle Mittel und Lasten

§ 20 *Aufwendungen und Erträge des Zweckverbands*

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbands umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen für die Lehrpersonen, für den Vorstand, für die RPK oder externe Revisionsstelle, für Mitglieder von Kommissionen;
- b) Aufwendungen für Personal oder die aussenstehende Fachstelle und die übrigen Angestellten;
- c) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden;
- d) Sach- und Betriebsaufwand.

² Die Erträge setzen sich zusammen aus:

- a) Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes;
- b) den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträgen);
- c) den Staatsbeitrag;
- d) den Zinserträgen.

§ 21 *Kostenverteiler: Beiträge der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge)*

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes gemäss § 20 Abs. 1 werden zu 100% nach den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantons Solothurn.

6. Finanzhaushalt

§ 22 *Internes Kontrollsystem*

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 23 *Finanzplan*

¹ Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 24 *Budget*

¹ Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

§ 25 *Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum*

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 10'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.00 übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 26 Finanzierung Investitionsausgaben

¹ Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

7. Rechtsschutz

§ 27 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.

² Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Ein- und Austrittsbedingungen

§ 28 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

¹ Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbands zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Zweckverband kann auf Ende eines Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Zweckverbands entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt verliert die austretende Verbandsgemeinde ihre Ansprüche am Zweckverbandsvermögen.

9. Auflösung und Liquidation

§ 29 Auflösung

¹ Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt, werden können.

§ 30 Liquidation

¹ Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in §21 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

10. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde Egerkingen, am ...

Gemeinde Härkingen, am ...

Gemeinde Neuendorf, am ...

Gemeinde Niederbuchsiten, am ...

Gemeinde Oberbuchsiten, am ...

Vom Regierungsrat am ... mit RRB Nr. ... genehmigt.

Unterschrift

Unterschrift

Präsident/in Zweckverband

Zweckverbandsschreiber/in

Barbara Junker

Karin Ghilardelli